

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma  
Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG  
Werkstraße

54516 Wittlich

**Fachbereich  
Bauen, Umwelt  
und Abfallwirtschaft**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Müller  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 19  
*Telefon* (065 71) 14 - 2313  
*Telefax* (065 71) 14 - 42313  
*E-Mail* Andreas.Mueller  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2014/0004 und  
BIM2014/0005  
*PK-Nr.:* 411526712  
*Datum* 27. Apr. 2015

**Bauvorhaben:** Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a: Erweiterung der Produktionsanlagen - Zubau zwei weiterer Produktionslinien; inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle sowie Neubau der Kälteanlage 7 zur Kühlung von Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole

|                  |            |                   |   |
|------------------|------------|-------------------|---|
| <b>Gemarkung</b> | Bombogen   | <b>Flur</b>       | 9   |
|                  | Wengerohr  |                   | 5   |
| <b>Straße</b>    | Werkstraße | <b>Flurstücke</b> | 106/6, 108/19, 125/1,<br>125/3, 125/5, 126/1,<br>126/2, 127/1, 127/2,<br>127/3, 127/4, 51/129,<br>51/80, 51/131 |

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

**Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch Zubau zwei weiterer Produktionslinien un-**

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

**Bürgerservice:**  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

**Kontakte:**  
Tel.: (0 65 71) 14 – 0  
Fax: (0 65 71) 14 – 2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

ter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag und durch Errichtung einer weiteren Ammoniakkälteanlage (Kälteanlage Nr. 7) nach § 16 BImSchG am Standort Wittlich, Werkstraße; Gemarkung Bombogen, Flur 9 sowie Gemarkung Wengerohr, Flur 5, Parzellen 106/6, 108/19, 125/1, 125/3, 125/5, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 127/3, 127/4, 51/129, 51/80, 51/131

Sehr geehrte Damen und Herren,

**gemäß Ihrem**

**Antrag vom 29.04.2014** auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a wegen Erweiterung der Produktionsanlagen - Zubau zwei weiterer Produktionslinien; inkl. Bauantrag für die Errichtung der Produktionshalle (BIM2014/0004) **sowie Ihrem**

**Antrag vom 10.10.2014** auf Änderungsgenehmigung wegen Erweiterung der Anlagen durch Neubau der Kälteanlage 7 zur Kühlung der Produktionslinien, Klimakaltwasser und Kaltsole (Einbeziehung des Antrags BIM2014/0005 vom 29.04.2014 in das Verfahren BIM2014/0004)

**und im Nachgang zur Entscheidung nach § 8a BImSchG vom 12.08.2014 erteile ich Ihnen hiermit nach §§ 6, 10, 16 BImSchG** in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), i.V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, unbeschadet privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind **die**

### **Änderungsgenehmigung**

**zur**

### **Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

**der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 14.12.2011,**

**Az.: BIM2011/0002,**

**zwecks**

**Änderung der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch Zubau zwei weiterer Produktionslinien unter Beibehaltung einer Produktionskapazität von 500 t/Tag und durch Errichtung einer weiteren Ammoniakkälteanlage (Kälteanlage Nr. 7) nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen (3 Ordner je Ausfertigung), die Bestandteil des Bescheides sind, und den nachfolgend beschriebenen Hinweisen und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG.**

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Bei der beabsichtigten Änderung der Anlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 BImSchG.

Aufgrund §§ 10 und 16 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wurde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU; mithin ist eine Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG war vorliegend nicht durchzuführen.

Die Genehmigung für das Vorhaben war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

*Die Stellungnahmen der Fachbehörden inkl. darin enthaltener Nebenbestimmungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise werden nachstehend wiedergegeben oder bezeichnet.*

Aus Sicht des Fachbereiches Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wurde mit Stellungnahmen vom 15.05.2014, 22.05.2014 und 28.10.2014 mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aus lebensmittlerechtlicher Sicht wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die Untere Naturschutzbehörde führt mit Stellungnahmen vom 15.05.2014 aus:  
Das Bauvorhaben wird im Geltungsbereich der Bebauungspläne Industriegebiet Wengerohr

bzw. Wengerohr Süd geplant. Gem. § 18 Bundesnaturschutzgesetz findet in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 - 17 BNatSchG keine Anwendung. Die Zulässigkeit dieser Vorhaben beurteilt sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bauantrag enthält eine Reihe von Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes u.a. auch den Verzicht auf die Dachbegrünung. Inwieweit das Vorhaben gegen sonstige, z.B. grünordnerische Festsetzungen verstößt, lässt sich aus den Unterlagen nicht erkennen.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sind Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Ausfluss der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und Kompensation sind, keiner Befreiung zugänglich. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch der unteren Bauaufsicht.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 19.11.2014, 24,1/231 51,0-105/14 (koordinierte Stellungnahme), sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 27.03.2015, 345-16/7/1.1.2 (ergänzende Stellungnahme zum AZB) sind Bestandteil dieser Genehmigung; die Auflagen/Bedingungen sind zu beachten.

Die beiliegenden baurechtlichen Stellungnahmen vom 18.08.2014, BA2014/0433 und 28.08.2014, BA 2014/0432, sind Bestandteil dieser Entscheidung; die Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die erforderliche Baugenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Die beiliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 12.08.2014, 41-52112-2014/108 und 03.11.2014, 41-52112-2014/0157, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegende Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 14.05.2014, FB22 – 53791, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vom 14.08.2014 und 15.08.2014, 41-55201-kl, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Stadt Wittlich vom 17.11.2014 (Schlußstellungnahme), vom 09.07.2014 und 11.09.2014 (dort. Az.: 2/BIM1039/2014 ne) sowie vom 08.07.2014, 17.07.2014 und 05.08.2014 (dort. Az.: 2/BIM1038/2014 ne) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

Im Ergebnis war unter Würdigung und Abwägung der vorstehenden Stellungnahmen Ihrem Antrag auf Erteilung der vorstehend beschriebenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 6, 10 und 16 BImSchG stattzugeben; die formulierten Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.

(Kostenfestsetzung)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Andreas Müller)